

Die Marke: Von der Anmeldung bis zu ihrer Verteidigung

Vierte IHK Unternehmerwoche
1. Oktober 2015

*Patentanwältin
Dipl.-Phys. Cordula Knefel*

35578 Wetzlar
Wertherstraße 16
Telefon 06441/46330
Fax 06441/48256
Cordula.Knefel@t-online.de
www.Knefel.eu



Inhalt

- ▲ Markenformen
- ▲ Waren und Dienstleistungen
- ▲ Recherche
- ▲ Schutzvoraussetzungen einer Marke
- ▲ Widerspruchsverfahren
- ▲ Benutzungszwang



Gewerbliche Schutzrechte

▲ Patente



▲ Gebrauchsmuster



▲ Marken



▲ Design



▲ Halbleiterschutzrechte

▲ Pflanzenzüchtungen (Sortenschutz)



Marken

- ▲ Wortmarken
- ▲ Bildmarken
- ▲ Wort-/Bildmarken
- ▲ Hörmarken
- ▲ Dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form der Ware oder ihrer Verpackung

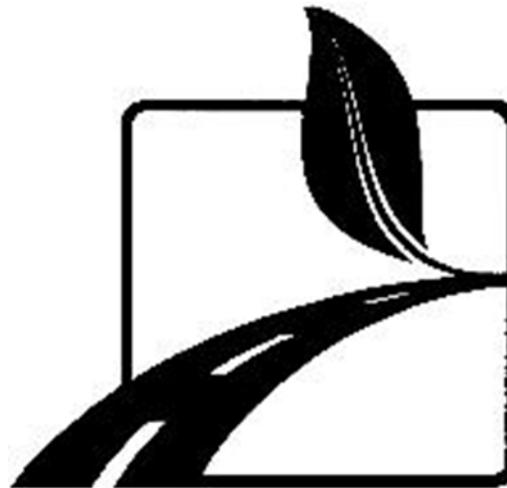


Wortmarken

- ▲ Smobike
- ▲ Senson
- ▲ Thermotens
- ▲ Kombiphalt



Bildmarken





Wort-/Bildmarken

TOOLSHUTTLE
by Bergerhoff

PLANBAU



Musik macht fröhlich



Hörmarken

- ▲ Hörmarken sind akustische, hörbare Marken
- ▲ Töne, Tonfolgen, Melodien oder sonstige Klänge und Geräusche



Dreidimensionale Marke



Dimple-Flasche
Gemeinschaftsmarke 8346521



Waren und Dienstleistungen

- ▲ Mit der Hinterlegung der Marke anzugeben
- ▲ Nizzaklassifikation (insgesamt 45 Klassen)
- ▲ Klasseneinteilung ist Grundlage für Berechnung der Amtsgebühren
- ▲ Recherche beim Deutschen Patent- und Markenamt



Nizzaklassifikation

- ▲ Suchmaschine beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
- ▲ <http://oami.europa.eu/ec2/>



Recherche

- ▲ Identitätsrecherche
- ▲ Ähnlichkeitsrecherche



Recherchebereiche

- ▲ Marken
- ▲ Firmennamen
- ▲ Domainnamen



Markenrecherche

- ▲ TMView beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
- ▲ <https://www.tmdn.org/tmview/welcome>



Deutsche Marken

- ▲ Marken haben eine Laufdauer von jeweils 10 Jahren
- ▲ Die Laufdauer kann beliebig oft verlängert werden
- ▲ Marken müssen nicht neu sein am Anmeldetag
- ▲ Marken dürfen nicht freihaltebedürftig sein und müssen eine Unterscheidungskraft (herkunfts-hinweisende Funktion) aufweisen



Eintragungsverfahren Marke

- ▲ Anmeldung der Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt
- ▲ Prüfung der Marke auf Schutzfähigkeit
- ▲ Keine Prüfung, ob ältere Rechte existieren
- ▲ Eintragung und Veröffentlichung der Marke
- ▲ Widerspruch gegen die Eintragung durch Dritte möglich



Schutzvoraussetzungen

- ▲ Unterscheidungskraft
- ▲ Kein Freihaltebedürfnis



Unterscheidungskraft

- ▲ Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens müssen aufgrund der Marke von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden sein
- ▲ Betriebliche Zuordnung der Waren bzw. Dienstleistungen muss möglich sein (Herkunftsfunktion)



Freihaltebedürfnis

- ▲ Das berechtigte Interesse von Wettbewerbern eines Unternehmens, beschreibende Angaben ihrer Waren oder Dienstleistungen frei benutzen zu können
- ▲ Bezeichnung, die ausschließlich aus Zeichen besteht, die ein Wettbewerber zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes oder der Herkunft der Ware oder Dienstleistung benötigt, kann nicht als Marke eingetragen werden, da die Wettbewerber an diesen Zeichen ein berechtigtes Interesse zur freien Verwendung haben
- ▲ Ein Zeichen kann aufgrund Verkehrsdurchsetzung Markenschutz genießen



Amtsgebühren deutsche Marke

	Euro
Anmeldegebühr (bis zu drei Warenklassen)	300,00
Klassengebühr (ab 4. Klasse)	100,00
Grundgebühr für die Verlängerung (nach 10 Jahren – einschließlich 3 Klassen)	750,00
Verlängerungsgebühr ab der 4. Klasse	260,00



Markenschutz im Ausland

- ▲ Gemeinschaftsmarke
(Schutz in den 28 EU-Staaten – keine Auswahl)
- ▲ Internationale Marke nach dem Madrider
Markenabkommen oder Protokoll zum
Madrider Markenabkommen
(Schutz in einer Auswahl aus derzeit 95
Staaten oder regionale Zusammenschlüsse)
- ▲ Nationale Marken in einzelnen Staaten



Gemeinschaftsmarke

- ▲ Zentrale Anmeldung bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Alicante, Spanien)
- ▲ Zentrales Prüfungs- und Eintragungsverfahren
- ▲ Zentrales Widerspruchsverfahren
- ▲ Verfahren können in den Sprachen der Mitgliedsstaaten durchgeführt werden



Mitgliedsstaaten Gemeinschaftsmarken

- ▲ Belgien
- ▲ Bulgarien
- ▲ Dänemark
- ▲ Deutschland
- ▲ Estland
- ▲ Finnland
- ▲ Frankreich
- ▲ Griechenland
- ▲ Irland
- ▲ Italien
- ▲ Kroatien
- ▲ Lettland
- ▲ Litauen
- ▲ Luxemburg
- ▲ Malta
- ▲ Niederlande
- ▲ Österreich
- ▲ Polen
- ▲ Portugal
- ▲ Rumänien
- ▲ Schweden
- ▲ Slowakei
- ▲ Slowenien
- ▲ Spanien
- ▲ Tschechische Republik
- ▲ Ungarn
- ▲ Vereinigtes Königreich
- ▲ Zypern



Kosten Gemeinschaftsmarke

	Euro
Anmeldegebühr (bis zu 3 Warenklassen)	1.050,00
Klassengebühr (ab 4. Klasse)	150,00
Grundgebühr für die Verlängerung (nach 10 Jahren – einschließlich 3 Klassen)	1.500,00
Verlängerungsgebühr ab der 4. Klasse	400,00



IR-Marke

- ▲ Eine gemeinsame Anmeldung bei der WIPO in Genf
- ▲ Warenverzeichnis in englischer oder französischer Sprache
- ▲ Prüfungsverfahren in jedem einzelnen Staat
- ▲ Bei Beanstandungen: Auslandsvertreter in dem jeweiligen Staat erforderlich

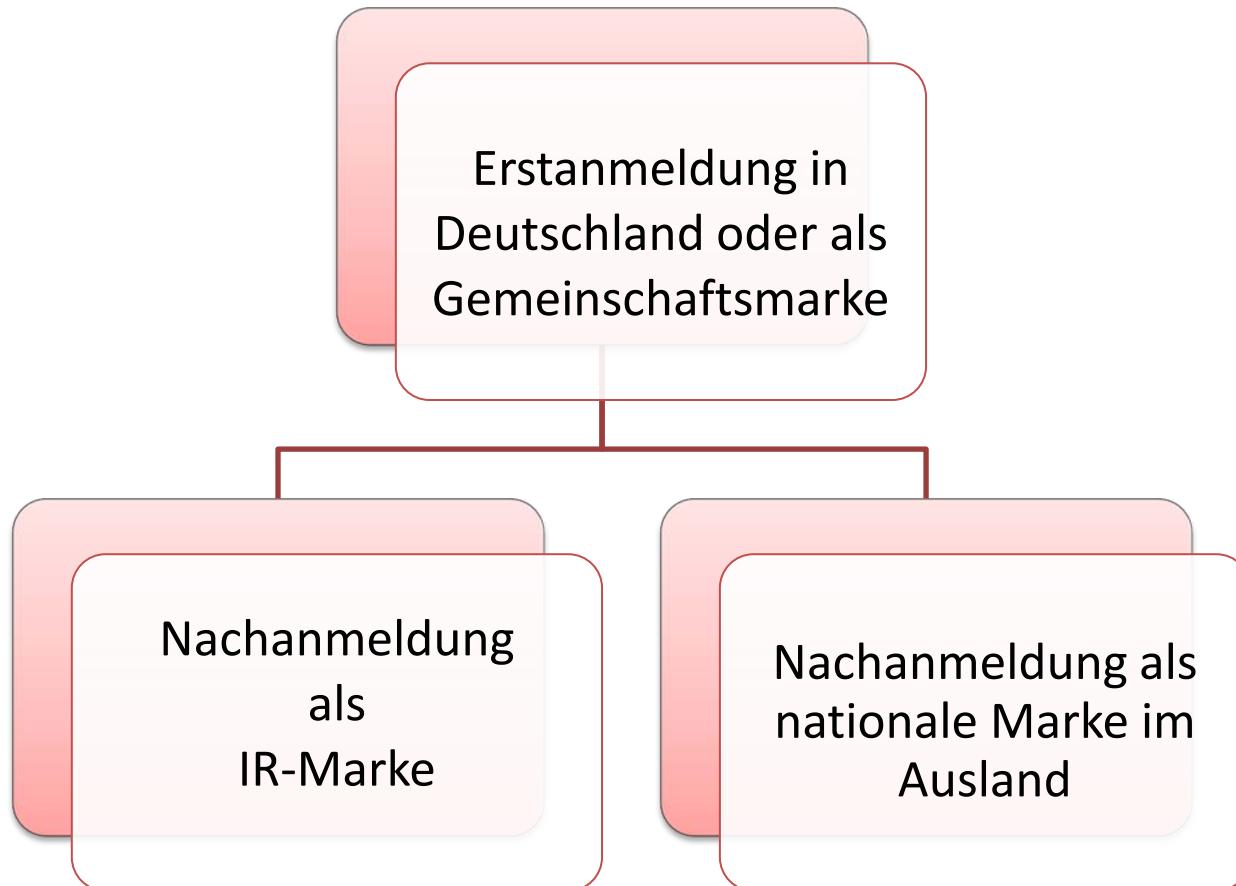


Kosten IR-Marke

	Euro
Grundgebühr (bis zu 3 Warenklassen)	ca. 555,00
Klassengebühr (ab 4. Klasse pro Klasse)	ca. 85,00
Ländererstreckungsgebühr für MMA-Staat	ca. 85,00
Ländererstreckungsgebühr und Klassengebühr für PMMA-Staat	variabel



Anmeldestrategien Marke





Mangelnde Benutzung

- ▲ Benutzungsschonfrist: bis fünf Jahre nach der Eintragung
- ▲ Danach muss eine Marke benutzt werden
- ▲ Die Marke muss innerhalb der letzten fünf Jahre benutzt worden sein, ansonsten kann ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellen



Rechtserhaltende Benutzung

- ▲ Ernsthaftes Benutzen: übliche und wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Marke
- ▲ Auch in von der Eintragung abweichender Form möglich
- ▲ Benutzung mit Zustimmung des Inhabers (z.B. Lizenznehmer) ist auch rechtserhaltend



„Wer nicht erfindet, verschwindet.
Wer nicht patentiert, verliert.“

Erich Otto Häußler (1930 – 1999), deutscher Jurist,
1976 – 1995 Präsident des Deutschen Patentamtes



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit*